

**Protokoll:**

Rm Wefelscheid sowie Rm Otto nehmen aufgrund von Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht an den Beratungen teil.

Auf Nachfrage von Rm Lipinski-Naumann erklärt Herr Beigeordneter Flöck, dass die Verwaltung keine Aussage treffen könne, wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, dass der Stadtrechtsausschuss einen ablehnenden Bescheid der Verwaltung ersetze.

Rm Kalenberg bittet darum, die Vorlage zu vertagen. Im Vorfeld solle noch ein Lärmgutachten erstellt werden, aus dem hervorgehe, ob und ggf. inwieweit eine Wohnbebauung künftig negative Auswirkungen auf den Sportbetrieb habe. Er spricht sich dafür aus, dass auch in Zukunft potentielle Sportstättenflächen vorgehalten werden. Er befürchtet, dass vor dem Hintergrund der Sportnutzung es zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung kommen kann.

Rm Schupp spricht sich ebenfalls für eine Ablehnung der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses aus. Er befürchtet ebenfalls Konflikte zur Sportnutzung.

Auf Bitte von Rm Lipinski-Naumann stellt Herr Beigeordneter Flöck in Aussicht, dass Herr Schleiffer/30, falls entsprechender Bedarf bestehe, in der Sitzung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 15.11.2016 noch einmal die rechtlichen Hintergründe des Zusammenwirkens des Ausschusses für allgemeinen Bau- und Liegenschaftsverwaltung sowie des Stadtrechtsausschusses erörtern könne.

Rm Schuman-Dreyer spricht sich dafür aus, die Bauvoranfrage negativ zu bescheiden. Es seien Konflikte zwischen der Wohn- sowie der Sportnutzung zu befürchten.

Herr Beigeordneter Flöck erklärt, dass der Bauherr hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen eine entsprechende Baulast eintragen könne.

Rm Rosenbaum macht deutlich, dass er der Sportnutzung aus städtebaulichen Gründen auf jeden Fall den Vorzug vor einer Wohnbebauung gebe. Er bittet ebenfalls um Beauftragung eines Lärmgutachtens. Die sportliche Nutzung dürfe auf keinen Fall in Zukunft durch die Errichtung von Wohngebäuden beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen zum Betrieb eines Sportparks müssten erhalten bleiben.

Herr Beigeordneter Flöck erklärt, dass ein Lärmgutachten nur Aussagen treffen könne, wie hoch Lärmimmissionen auf einen Bereich einwirken. Aus diesem Grund hält er die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens für nicht zielführend.

Rm Rosenbaum erklärt, dass aus städtebaulichen Gründen das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle nicht vertretbar sei, weil es mit der daneben liegenden Sportplatznutzung und der angrenzenden Grünfunktion, die ebenfalls sportlich genutzt werde, nicht in Einklang gebracht werden könne. Aus diesem Grunde müssten die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 114 eingehalten werden. Deshalb spricht er sich dafür aus, das Vorhaben abzulehnen. Der Sportnutzung müsse der Vorrang eingeräumt werden.

Auf Nachfrage von Rm Zwiernik, ob und ggf. welche Möglichkeiten der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung habe, um gegen eine Entscheidung des Stadtrechtsausschusses vorzugehen, erklärt Herr Beigeordneter Flöck, dass sowohl der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung als auch der Stadtrechtsausschuss Gremien innerhalb der gleichen Körperschaft seien. Ein Ausschuss könne nicht gegen die Entscheidung eines anderen Ausschusses rechtlich vorgehen. Dies sei der entsprechenden Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Rm Baum ergänzt, dass von der angrenzenden Hochstraße ebenfalls erhebliche Lärmimmissionen ausgehen.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung lehnt die Vorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen ab.